



# Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

## – Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 40

Dessau-Roßlau, 29. September 2018 · Ausgabe 10/2018 · 12. Jahrgang

### Bekanntmachung Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau



Die Gesellschafterversammlung hat am 25.06.2018 beschlossen:

1. Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, geprüfte Konzernabschluss wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau, wird wie folgt verwendet

Jahresüberschuss **4.595.198,34 EUR**

davon

- a) Ausschüttung an den Gesellschafter **1.000.000,00 EUR**
- b) Vortrag auf neue Rechnung **3.595.198,34 EUR**

3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, hat dem Konzernabschluss und dem mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau, am 01.06.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Konzernabschluss ist im elektronischen Handelsregister hinterlegt und unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Konzernabschluss und Lagebericht in der Zeit

**vom 08. bis 12. Oktober 2018**

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Dessau, Albrechtstraße 48, aus. Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Geschäftsführung.

Dessau-Roßlau, den 01. September 2018

Hüll  
Geschäftsführer

Zänger  
Geschäftsführer

### **Bodenordnungsverfahren Bornum**

Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Stadt Dessau-Roßlau  
Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 28.08.2018

### **Öffentliche Bekanntmachung**

## **8. Änderungsanordnung**

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) wird das Bodenordnungsverfahren „Bornum, Feldlage“ durchgeführt. Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren „Bornum, Feldlage“ wird gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

**Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:**

Gemarkung Flur 3, Flurstück 120

Bornum,

Gemarkung Flur 5, Flurstücke 174, 177, 180, 189, 191, 192, Bornum, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218

Gemarkung Flur 2, Flurstück 216

Garitz,

Gemarkung Flur 3, Flurstück 293

Garitz,

Gemarkung Flur 4, Flurstück 229

Garitz,

Gemarkung Flur 5, Flurstück 172

Pulspforde,

Gemarkung Flur 8, Flurstück 61

Streetz,

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 7,7532 ha.

**Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:**

Gemarkung Flur 5, Flurstück 224

Bornum,

Gemarkung Flur 5, Flurstück 163, 164, 166, 169, 170, 175,

Pulspforde, 177

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 1,3551 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.668 ha.

Die Änderung der Grenzen des Bodenordnungsgebietes ist auf der zur 8. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

### **Begründung**

Mit Beschluss vom 18.06.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Bornum (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) angeordnet.

Im Rahmen der Vermessung der Verfahrensgrenze wurden Abweichungen zwischen der örtlichen Nutzung und der Flurstücksstruktur festgestellt. Durch das Hinzuziehen bzw. Ausschließen von einzelnen Flurstücken können Eigentum und örtliche Nutzung im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebietes in Übereinstimmung gebracht werden.

Des Weiteren wurden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke im Liegenschaftskataster geändert. Die durch diese Fortführung entstanden Flurstücke, die zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens notwendig sind bzw. nicht mehr benötigt werden, werden mit dieser 8. Änderungsanordnung zugezogen oder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Mit der 6. Änderungsanordnung vom 09.10.2014 entstand das Verfahren „Bornum III, Ortslage Trüben“ (Verf.-Nr. 611-14 AB 4214). Dieses ist abschließend geregelt und der neue Rechtszustand ist eingetreten. Die südlich der Ortslage verbliebenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke werden zur weiteren Regelung wieder zum Verfahren „Bornum, Feldlage“ (Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017) hinzugezogen.

Das östlich der Ortslage Natho hinzugezogene Wegeflurstück soll teilweise i.R.d. Verbindungsweges zwischen Natho und Kleinleitzkau ausgebaut werden.

### **Beteiligte**

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten



2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungs-verfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **Teilnehmergemeinschaft**

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornum“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bornum.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten der o.g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 8. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

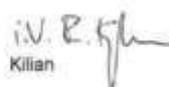
Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 8. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

  
Kilian



Die vorstehende 8. Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der

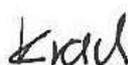
- Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst

- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Krosch



## **Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)**

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Öffnung aller Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches, begrenzt durch Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabestraße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße

**am Sonntag, dem 28. Oktober 2018  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 28. Oktober 2018 mit dem Kürbisfest gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Das bereits seit acht Jahren stattfindende Kürbisfest ist zu einer festen Institution in der Stadt Dessau-Roßlau geworden. Im Rahmen des Festes sind über den Zeitraum vom 27.10.2018 bis 31.10.2018 diverse Aktivitäten vorgesehen, an denen sich zahlreiche Händler und Unternehmen der Stadt beteiligen. Mit Bühnenprogramm, Fahrgeschäften, Kürbisschnitzen und Kinderbeschäftigung bietet das Fest mit seinem unterhaltenden Charakter eine willkommene Abwechslung vom Alltagsleben und spricht insbesondere junge Familien an. Zudem wird Hilfsorganisationen eine Plattform geboten, um sich zu repräsentieren und um dringend benötigte Helfer zu werben. Regionale Händler und Unternehmen komplettieren mit dem Herbstmarkt das bunte Veranstaltungsprogramm. Als besonderer Anziehungspunkt entwickelte sich das UFA-Casting. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das Rathaus-Center als Veranstaltungsort im Jahr 2016 von 25.000 Besuchern frequentiert.

Nach ausgiebiger Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das anlassgebende Kürbisfest ist mit seiner mehrjährigen Tradition selbst geeignet, einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen. Bereits in den vergangenen Jahren war ein stetig wachsender Besucherstrom auch außerhalb der Ladenöffnungszeit zu verzeichnen. Wie bei allen Innenstadtfesten werden neben den Bewohnern der Stadt Dessau-Roßlau zudem zahlreiche auswärtige Besucher angezogen.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches auf den genannten Umkreis gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches am 28. Oktober 2018 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

### Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wi-



derspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 11. September 2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. September 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ beschlossen (BV/189/2018/III-61).

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Rodleben westlich des Betriebsgeländes der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben und östlich der Straße Am Wäldchen. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Ziel des Verfahrens ist es, im Plangebiet, welches bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Neubau Pharmawerk“ Flächen für die Nutzung durch pharmazeutische Unternehmen beinhaltet, auch andere gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Es sollen keine baulichen bzw. räumlichen Erweiterungen der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten erfolgen. Da es sich um die Wiedernutzbarmachung eines derzeit ungenutzten, somit brachliegenden Geländes handelt und die Festsetzungen weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche für die gewerbliche Nutzung ermöglichen, kann der Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Auf der Grundlage von § 13a Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. wird von einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stattdessen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen in der Zeit **vom 8. bis 19. Oktober 2018** im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten informieren:

<b>Montag, Mittwoch und Donnerstag</b>	<b>8:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:00 – 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:00 – 13:00 Uhr</b>

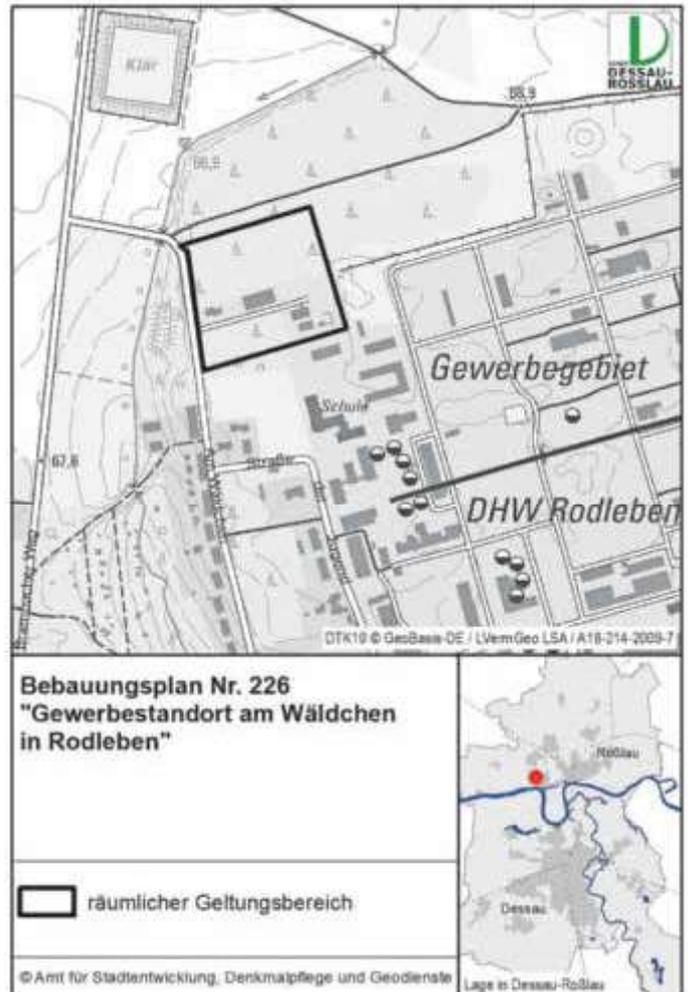
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik *Für Bürger/Bürgerservice/Bürgerinfoportal/Recherche* unter Angabe der Beschlussnummer (BV/189/2018/III-61) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Während der o. g. Frist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de).

Dessau-Roßlau, den 13. September 2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister





## Bekanntmachung

Offenlage der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen

Die durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigte Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau liegt vom 10. Oktober 2018 an eine Woche lang zur Einsicht im Rathaus Altbau, Zerbster Straße 4, Rechtsamt, Zimmer 453, während der Dienstzeiten aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rechtsamt der Stadt Dessau-Roßlau Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollte.

Dessau-Roßlau, den 11.09.2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 10 Abs. 1 ROG

Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" Gem. § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 mit Beschluss Nr. 03/2018 den Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 01.08.2018 – Aktenzeichen 26.3-20302 gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA genehmigt.

Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" einschließlich Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung, der Umweltbericht, eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten, eingesehen werden:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

- in der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt, Ziegelstraße 10, OT Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Foyer

Darüber hinaus sind die Dokumente unter der Adresse <https://www.planungsregion-abw.de> abrufbar.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" entsprechend § 10 Absatz 1 ROG i.V.m. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den folgenden Bekanntmachungsblättern:

- im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau
- im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

wird der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wirksam.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gem. § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 11 Absätze 1 bis 4 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Köthen (Anhalt), den 21.08.2018



## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. April 2018 den Bebauungsplans Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße" in der Fassung vom 13. Februar 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen (BV/055/2018/III-61). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße" in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Dessau-Kochstedt (Hirtenhausiedlung) zwischen der Lichtenauer Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Theodor-Storm-Weg, Gebrüder-Grimm-Straße und Joseph-von-Eichendorff-



Weg. Er wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die teilweise bebauten Grundstücke im Theodor-Storm-Weg (Flurstücke 214, 215, 216, 221, 222, 223, 224 der Flur 4 in der Gemarkung Mosigkau und die Flurstücke 1172, 1253, 1266, 1481 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt) sowie die bebauten Grundstücke im Erich-Kästner-Weg (Flurstücke 1177, 1293, 1294, 1295, 1479, 1609, 1610, 2069, 2093 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt),
- im Süden durch die Grundstücke an der Lichtenauer Straße (Flurstücke 162/12, 163/10, 164/12, 165/14 der Flur 4 in der Gemarkung Mosigkau und die Flurstücke 444/4, 444/6, 449, 450, 451, 452, 2088, 2091, 2090 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt),
- im Osten durch die Flurstücke 442/9 und 443 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt
- im Westen von der westlich gelegenen Fahrbahnkante der Wilhelm-Busch-Straße (Flurstücke 159/34, 165/17, 165/18, 165/19, 165/20, 165/21, 165/22, 165/23, 165/27, 165/28 der Flur 4 in der Gemarkung Mosigkau).

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Zudem wird hiermit die Lage der Flächen für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bekanntgemacht. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB können diese Maßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (sonstiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan betreffen folgende Grundstücke:

- Maßnahme E1
  - o Schnitt 10 St. Kopfweiden à Flurstück 83, Flur 9, Gemarkung Mosigkau,
  - o Schnitt 39 St. Kopfweiden à Flurstück 236, Flur 6, Gemarkung Waldersee,
  - o Schnitt 28 St. Kopfweiden à Flurstück 1045, Flur 3, Gemarkung Mildensee und Flurstück 3530, Flur 1, Gemarkung Mildensee,
- Ersatzhabitat Blaüflüglige Ödlandschrecke und Feldlerche à Flurstücke 422/1, 423/1, 424/1 und 425/1 in der Flur 1, Gemarkung Kochstedt

Die genaue Lage der jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Maßnahmen) sind dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan (A/E-Maßnahmen) zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| • Montag:     | 08.00 - 16.00 Uhr |
| • Dienstag:   | 08.00 - 18.00 Uhr |
| • Mittwoch:   | 08.00 - 16.00 Uhr |
| • Donnerstag: | 08.00 - 16.00 Uhr |
| • Freitag:    | 08.00 - 13.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften, VDI-Regelungen oder ähnliche Regelungen können ebenda eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) in der Rubrik Bebauungsplanung eingestellt.

Rechtsbehelf: Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

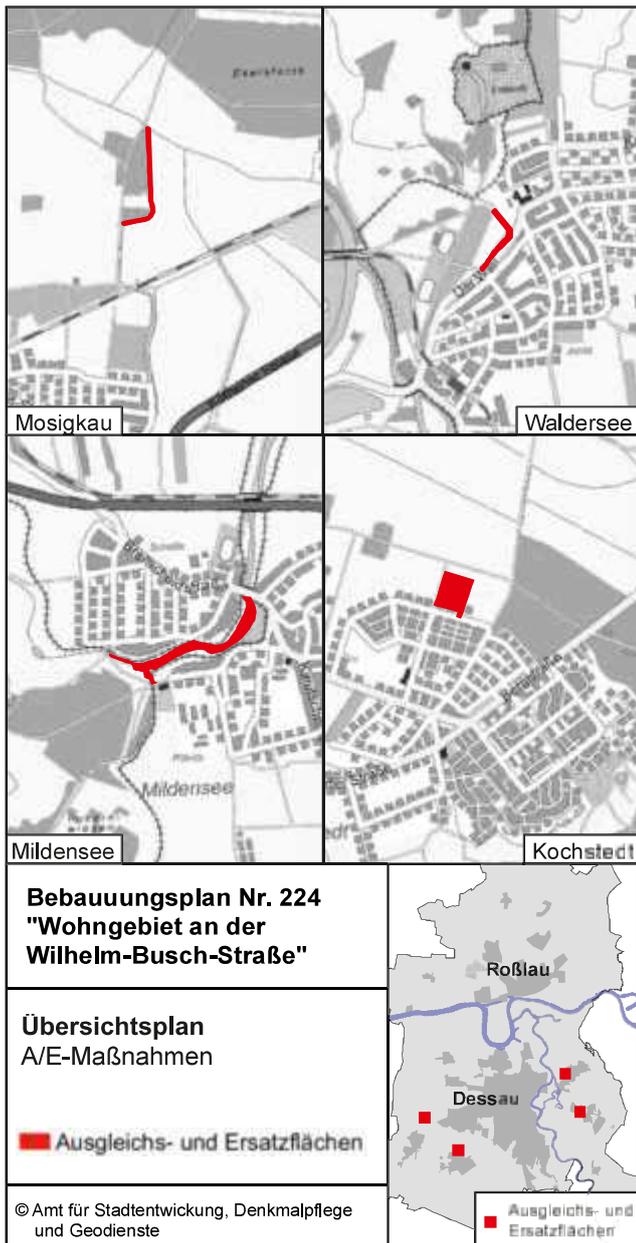
Dessau-Roßlau, den 03. September 2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Satzung B-Plan 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“



**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 66 "Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße" gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. September 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 66 "Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße" beschlossen (BV/175/2018/III-61).

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Dessauer Innenstadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von den Flurstücken 3471/1 und 3473 der Flur 23 in der Gemarkung 1809,
- im Osten von dem Flurstück 8694 der Flur 23 in der Gemarkung 1809 (Liborius-Gymnasium),
- im Süden von den Flurstücken 3470/3, 3470/4 und 3470/5 der Flur 23 in der Gemarkung 1809 und
- im Westen vom Straßenflurstück der Zerbster Straße mit der Nr. 10234 der Flur 23 in der Gemarkung 1809.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches und die Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf dem ca. 3.500 m<sup>2</sup> großen Gelände des ehemaligen „Kristallpalastes“ soll eine Wohnbebauung, bestehend aus Service Wohnen, barrierefreie Altenwohnungen, Betreutes Wohnen mit stationärer und ambulanter Pflegeversorgung, ergänzt um:

- einen Gastronomiebereich mit Café,
- einen kleinen Einzelhandel mit maximal 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
- weitere Dienstleistungen wie Friseur und Therapieeinrichtungen und
- einen öffentlich zugänglichen Innenhof für die Bewohner und die Bevölkerung

entstehen

Damit soll zugleich ein Teilbereich des seit dem 19. Dezember 2010 wirksamen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr.214 „Kristallpalast“ überplant werden.

Da es sich um die Wiedernutzbarmachung eines derzeit ungenutzten, somit brachliegenden Geländes handelt und der Bebauungsplan weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche für die gewerbliche Nutzung ermöglichen soll, kann der Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen in der Zeit **vom Montag, dem 8. Oktober 2018 bis Freitag, den 9. November 2018** im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten informieren:

**Montag, Mittwoch und Donnerstag** 8:00 – 16:00 Uhr  
**Dienstag** 8:00 – 17:30 Uhr  
**Freitag** 8:00 – 13:00 Uhr



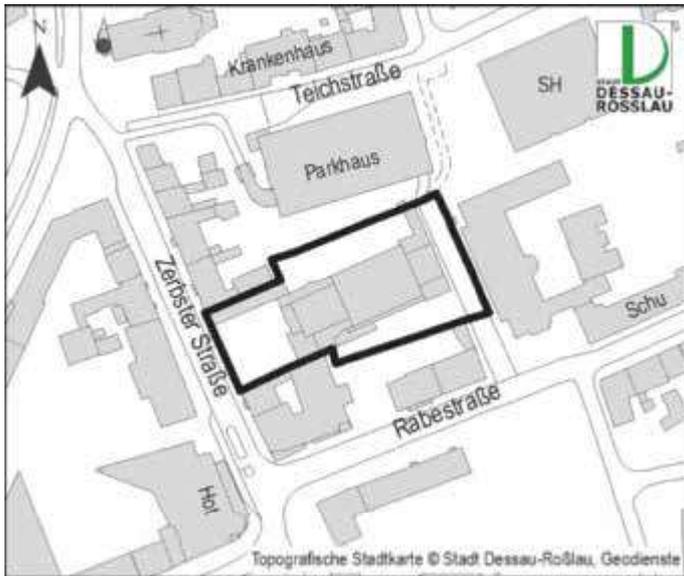
Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann unter der Rubrik *Für Bürger/ Bürgerservice/Bürgerinfoportal/Recherche* unter Angabe der Beschlussnummer (BV/175/2018/III-61) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Während der o. g. Frist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de).

Dessau-Roßlau, den 13. September 2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan der  
Innenentwicklung Nr. 66  
„Wohn- und Geschäftshaus  
an der Zerbster Straße“**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. September 2018 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" in der Fassung vom 06. Juli 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/230/2018/III-61).

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Umgriff, welcher

- im Norden vom östlichen Abschnitt der Straße Schochplan zwischen der Straße Kastanienhof und Auenweg,
- im Westen mit den Straßenzügen Schochplan und Kastanienhof,
- im Süden von der Randstraße Alten und
- im Osten von der Straße Auenweg zwischen der Randstraße Alten im Süden und dem Schochplan in Norden begrenzt wird.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum".

Das Städtische Klinikum Dessau beabsichtigt im Plangeltungsbereich die Errichtung eines Parkhauses, den Neubau eines Betriebskindergartens und eines Institutsgebäudes. Darüber hinaus sollen optionale Erweiterungsflächen für das Klinikgelände geschaffen werden. Die geplanten Baumaßnahmen und Nutzungen lassen sich auf dem bisherigen Klinikgelände nicht mehr unterbringen.

Am Standort westlich des Auenweges gilt bisher der Flächennutzungsplan der Stadt Dessau vom Juni 2004. Darin ist für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dargestellt. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" kann aus diesem Flächennutzungsplan nach den Vorgaben des § 8 BauGB nicht entwickelt werden. Denn die Bauvorhaben des Städtischen Klinikums erfordern die bauleitplanerische Ausweisung einer Sonderbaufläche bzw. eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" in der Fassung vom 06. Juli 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung



mit Umweltbericht und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen erfolgt in der Zeit vom

**Montag, dem 8. Oktober 2018 bis  
einschließlich Freitag, den 9. November 2018.**

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

**Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr**  
**Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr**  
**Freitag 8:00 – 13:00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" (Stand 06. Juli 2018)
- der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" (Stand 06. Juli 2018)
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 115 A (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen), Stand 05.04.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau), Stand 14.02.2018
- Biotop- und Nutzungstypenplan als Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Stand September 2017) und
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen (siehe nachfolgende Tabelle)

Art der vorliegenden Information	Urheber und Datum der Stellungnahme/Information	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2017	- Raumbedeutsamkeit des Planes i. S. von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend auf Grund der Plangebietsgröße von ca. 8,22 ha, - Ansiedlung von Klinikum und Kindertagesstätte entspricht auf Grund der Lage innerhalb des Oberzentrums Dessau-Roßlau den Zielen des Landesentwicklungsplans
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 01.02.2018	<u>Verkehr</u> Hinweis auf Einhaltung der notwendigen Hindernisfreiheit für den Hubschrauberabwurfplatz im Plangebiet <u>Immissionsschutz</u> Hinweise auf mögliche Verkehrslärmbeeinträchtigung des geplanten KITA-Standortes wegen der Nähe zum Auenweg und Straßenbahntrasse; Verweis auf bauliche Schallschutzmaßnahmen <u>Umweltschutz</u> Hinweise auf Beachtung des Umweltschadengesetzes und des Artenschutzrechtes; Verweis insb. auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. Umweltschadengesetz sowie §§ 44 und 45 BNatSchG
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 15.12.2017	Archäologische Relevanz; da im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (neolithische Siedlung)
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 05.12.2017	Hinweis zum Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz „Mulde“ sowie Hochwasserrisikogebiet



	Untere Denkmalschutzbehörde Vom 18.12.2017	Archäologische Relevanz; da im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (neolithische Siedlung)
	Tiefbauamt Abt. Wasserbau Vom 19.12.2017	Hinweis zu künstlicher Grundwasserabsenkung im Gebiet; wegen hohem Grundwasserstand; Empfehlung zentraler Niederschlagswasserbeseitigung
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 18.12.2017	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Bewertung natürlicher Bodenfunktion, Berücksichtigung Schutzgut Boden <u>Untere Wasserbehörde</u> Hinweis zu künstlicher Grundwasserabsenkung im Gebiet; Zielstellung Minimierung des anfallenden Niederschlagswassers <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Hinweis auf Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG und Erforderlichkeit der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Erfordernis artenschutzrechtlicher Fachbeitrag <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Erforderlichkeit eines schalltechnischen Gutachtens
<b>umweltbezogene Informationen</b>		
Schalltechnisches Gutachten (Bonk-Maire-Hoppmann GbR vom 05.04.2018)	Hierin sind die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen der benachbarten Straßen und der angrenzenden Straßenbahnlinie ermittelt und beurteilt worden. Zusätzlich wurden die vom Parkhaus und den Parkplätzen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Nutzungen verursachten Geräuschimmissionen unter Beachtung eines aktuellen städtebaulichen Entwurfs in die Untersuchung eingestellt. Darüber hinaus sind die Geräuschimmissionen durch den neu entstehenden Ziel- und Quellverkehr prognostiziert und beurteilt worden.	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landschaftsplanung (Dr. Reichhoff GmbH vom 14.02.2018)	Hierin sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung im Falle ihrer Umsetzung beschrieben; ebenso die Biotop- und Flächennutzungstypen. Des Weiteren erfolgten eine Beschreibung des Vorkommens von Vögeln, Reptilien und sonstigen Tierarten sowie die Bewertung der Betroffenheit relevanter Arten. Abschließend erfolgt eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Verboten und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.	
Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (R. Porsche Geoconsult vom 25.09.2017)	Beurteilung des Bodens und Baugrundes im Plangebiet/Untersuchung der Möglichkeiten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser/Empfehlungen zur Regenwasserversickerung	
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan (Büro für Stadtplanung GbR vom 06.07.2018)	<p><b>zum Schutzgut Boden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,</li> <li>- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung</li> <li>- zu Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung</li> <li>- zur Wasseraufnahmefähigkeit von Grundstücksfreiflächen</li> <li>- zur Bodenversiegelung durch Baugebiete, Stellplatzflächen,</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Wasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen, Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen, Flächenentsiegelungen</li> <li>- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts</li> <li>- zur Niederschlagswasserbeseitigung/Versickerungsmöglichkeiten</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Klima und Lufthygiene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes</li> <li>- zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse</li> <li>- zu Vermeidungsmaßnahmen durch geplante Grünfestsetzungen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den Artengruppen Brutvögel, Reptilien, sonstige Tierarten</li> </ul>	



	<ul style="list-style-type: none"><li>- jeweils Relevanzprüfung; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen</li><li>- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten</li><li>- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Neubau und Erschließungsmaßnahmen durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nist- und Nahrungsplätzen</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen- zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Vegetationsbestand</li><li>- zu Ausgleichsmaßnahmen durch die geplante Festsetzung von extern gelegenen Pflegemaßnahmen von Kopfweiden entlang der Taube im angrenzenden Wohngebiet und durch Waldumbaumaßnahmen in der Mosigkauer Heide</li><li>- zur Neuanpflanzung von Bäumen</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zu Lärmbeeinträchtigungen für die geplanten Nutzungen Kita und Institutsgebäude, die vom öffentlichen Straßenverkehr und der angrenzenden Straßenbahn, dem künftigen Parkhaus der bei Umsetzung des Planes prognostizierten Verkehrszunahmen ausgehen</li><li>- zu den Möglichkeiten und Maßnahmen der Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes;</li><li>- zu Lage im Stadtgebiet- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung sowie zur Vermeidung/Verminderung,</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Fläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschreibung und Bewertung des Flächenverbrauchs</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgüter</li></ul> <p><b>zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der Erhöhung der Versiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und</li></ul>
Lage- und Übersichtsplan zu den Biotop- und Nutzungstypen (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom 27.09.2017)	<ul style="list-style-type: none"><li>- zeichnerische Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Flächennutzung und Lebensräume für Pflanzen und Tiere</li></ul>

Ergänzend werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik *Für Bürger/ Amtliches/ Bekanntmachungen/ Öffentlichkeitsbeteiligungen* zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Auslegungs- und Billigungsbeschluss des Stadtrates über den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" in der Fassung vom 06. Juli 2018 und die dazugehörigen Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik

*Für Bürger/Bürgerservice/Bürgerinfoportal/Recherche* unter Angabe der Beschlussnummer BV/230/2018/III-61 eingesehen werden.

Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Zusammen mit den Unterlagen werden am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitgehalten.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgen-des hin:

Entsprechend § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Entsprechend § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt



bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Dessau-Roßlau, den 14. September 2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister

Das Städtische Klinikum Dessau beabsichtigt im Plangeltungsbereich die Errichtung eines Parkhauses, den Neubau eines Betriebskindergartens und eines Institutsgebäudes. Darüber hinaus sollen optionale Erweiterungsflächen für das Klinikgelände geschaffen werden. Die geplanten Baumaßnahmen und Nutzungen lassen sich auf dem bisherigen Klinikgelände nicht mehr unterbringen. Am Standort westlich des Auenweges gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnungsbaustandort Dessau-Zoberberg“. Gemäß den geltenden Planfestsetzungen (Art der Nutzung: Wohngebiet; Lage und Zuschnitt der Baufelder) sind die geplanten Maßnahmen des Städtischen Klinikums Dessau dort nicht zulässig. Daher ist eine Änderung des geltenden Baurechtes erforderlich.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss über den Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" vom 07. Dezember 2016 (BV/366/2016/III-61), bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündungsblatt – am 28. Januar 2017, wurde der Geltungsbereich für den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes um Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erweitert.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um Aufwertungsmaßnahmen im Kopfweidenbestand entlang der Alttaube (Taube-Altauf) nördlich des Wohngebietes Zoberberg im gleichnamigen Stadtbezirk. Zudem sollen Waldumbaumaßnahmen in der Mosigkauer Heide durchgeführt werden.

Damit wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Straßenflurstücks Schochplan und die Begrenzung der Flurstücke im Kreuzungsbereich Schochplan/Auenweg/Neuenhofenweg,
- im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Auenweges,
- im Süden durch die Randstraße Alten sowie den hier zur Randstraße Alten zugehörigen Lärmschutzwall sowie das Flurstück 1311, Flur 3, Gemarkung Alten mit dem hier befindlichen Dialysegebäude und
- im Westen durch den Straßenzug Kastanienhof und die nordwestliche bzw. westliche Flurstücksgrenze der auch hier verlaufenden Straßenzüge Kastanienhof und Schochplan.

Die genaue flurstücksbezogene Abgrenzung ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu ersehen. Darüber hinaus zählen zum Plangeltungsbereich Flächen entlang der Alttaube im Stadtteil Dessau-Alten und Forstflächen im Bereich des Flurstücks 2924, Flur 9, Gemarkung Törten, welche dem Bebauungsplan im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmenregelung zugeordnet wurden.

Zur Lage und zu den Grenzen des Änderungsbebauungsplangebietes und der außerhalb dessen gelegenen Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist dieser Bekanntmachung ein Übersichtsplan beigelegt worden.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.



**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Änderungsbebauungsplanes (B-Plan) 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. September 2018 den Entwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 06. Juli 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/229/2018/III-61).



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06. Juli 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen erfolgt in der Zeit vom

**Montag, dem 08. Oktober 2018 bis einschließlich Freitag, den 09. November 2018.**

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

**Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr**  
**Dienstag 8:00 – 17.30 Uhr**  
**Freitag 8:00 – 13:00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- der Entwurf zum Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A " Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" (Stand 06. Juli 2018)
- der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zum Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A " Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" (Stand 06. Juli 2018)
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 115 A (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen), Stand 05.04.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau), Stand 14.02.2018
- Biotop- und Nutzungstypenplan als Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Stand September 2017) und
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen (siehe nachfolgende Tabelle)

Art der vorliegenden Information	Urheber und Datum der Stellungnahme/ Information	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2017	- Raumbedeutsamkeit des Planes i. S. von raumbedeutsam und raumbeeinflussend auf Grund der Plangebietsgröße von ca. 8,22 ha, - Ansiedlung von Klinikum und Kindertagesstätte entspricht auf Grund der Lage innerhalb des Oberzentrums Dessau-Roßlau den Zielen des Landesentwicklungsplans
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 01.02.2018	<u>Verkehr</u> Hinweis auf Einhaltung der notwendigen Hinderisfreiheit für den Hubschrauberausweichlandeplatz im Plangebiet <u>Immissionsschutz</u> Hinweise auf mögliche Verkehrslärmbeeinträchtigung des geplanten KITA-Standortes wegen der Nähe zum Auenweg und Straßenbahntrasse; Verweis auf bauliche Schallschutzmaßnahmen <u>Umweltschutz</u> Hinweise auf Beachtung des Umweltschadengesetzes und des Artenschutzrechtes; Verweis insb. auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. Umweltschadengesetz sowie §§ 44 und 45 BNatSchG
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 15.12.2017	Archäologische Relevanz; da im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (neolithische Siedlung)
	Regionale Planungs- gemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 05.12.2017	Hinweis zum Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz „Mulde“ sowie Hochwasserrisikogebiet
	Untere Denkmalschutzbehörde Vom 18.12.2017	Archäologische Relevanz; da im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (neolithische Siedlung)



	Tiefbauamt Abt. Wasserbau Vom 19.12.2017	Hinweis zu künstlicher Grundwasserabsenkung im Gebiet; wegen hohem Grundwasserstand; Empfehlung zentraler Niederschlags- wasserbeseitigung
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 18.12.2017	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Bewertung natürlicher Bodenfunktion, Berücksichtigung Schutzgut Boden <u>Untere Wasserbehörde</u> Hinweis zu künstlicher Grundwasser- absenkung im Gebiet; Zielstellung Minimierung des anfallenden Niederschlagswassers <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Hinweis auf Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG und Erforderlichkeit der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Erfordernis artenschutzrechtlicher Fachbeitrag <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Erforderlichkeit eines schalltech- nischen Gutachtens
<b>umweltbezogene Informationen</b>		
Schalltechnisches Gutachten (Bonk-Maire-Hoppmann GbR vom 05.04.2018)	Hierin sind die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen der benachbarten Straßen und der angrenzenden Straßenbahnlinie ermittelt und beurteilt worden. Zusätzlich wurden die vom Parkhaus und den Parkplätzen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Nutzungen verursachten Geräuschimmissionen unter Beachtung eines aktuellen städtebaulichen Entwurfs in die Untersuchung eingestellt Darüber hinaus sind die Geräuschimmissionen durch den neu entstehenden Ziel- und Quellverkehr prognostiziert und beurteilt worden	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landschafts- planung (Dr. Reichhoff GmbH vom 14.02.2018)	Hierin sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung im Falle ihrer Umsetzung beschrieben; ebenso die Biotop- und Flächennutzungstypen. Des Weiteren erfolgten eine Beschreibung des Vorkommens von Vögeln, Reptilien und sonstigen Tierarten sowie die Bewertung der Betroffenheit relevanter Arten. Abschließend erfolgt eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Verboten und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.	
Gutachten zu den Baugrund- und Gründungs-verhältnissen (R. Porsche Geoconsult vom 25.09.2017)	Beurteilung des Bodens und Baugrundes im Plangebiet/Untersuchung der Möglichkeiten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser/Empfehlungen zur Regenwasserversickerung	
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Büro für Stadtplanung GbR vom 06.07.2018)	<p><b>zum Schutzgut Boden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,</li> <li>- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung</li> <li>- zu Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung</li> <li>- zur Wasseraufnahmefähigkeit von Grundstücksfreiflächen</li> <li>- zur Bodenversiegelung durch Baugebiete, Stellplatzflächen,</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Wasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen, Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen, Flächenentsiegelungen</li> <li>- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts</li> <li>- zur Niederschlagswasserbeseitigung/ Versickerungsmöglichkeiten</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Klima und Lufthygiene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes</li> <li>- zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse</li> <li>- zu Vermeidungsmaßnahmen durch geplante Grünfestsetzungen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den Artengruppen Brutvögeln, Reptilien, sonstige Tierarten</li> <li>- jeweils Relevanzprüfung; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen</li> </ul>	



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten</li> <li>- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Neubau und Erschließungsmaßnahmen durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nist- und Nahrungsplätzen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen</li> <li>- zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Vegetationsbestand</li> <li>- zu Ausgleichsmaßnahmen durch die geplante Festsetzung von extern gelegenen Pflegemaßnahmen von Kopfweiden entlang der Taube im angrenzenden Wohngebiet und durch Waldumbaumaßnahmen in der Mosigkauer Heide</li> <li>- zur Neuanpflanzung von Bäumen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Lärmbeeinträchtigungen für die geplanten Nutzungen Kita und Institutsgebäude, die vom öffentlichen Straßenverkehr und der angrenzenden Straßenbahn, dem künftigen Parkhaus der bei Umsetzung des Planes prognostizierten Verkehrszunahmen ausgehen</li> <li>- zu den Möglichkeiten und Maßnahmen der Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes;</li> <li>- zu Lage im Stadtgebiet</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung sowie zur Vermeidung / Verminderung,</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Fläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Bewertung des Flächenverbrauchs</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgüter</li> </ul> <p><b>zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der Erhöhung der Versiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und</li> </ul>
Lage- und Übersichtsplan zu den Biotop- und Nutzungstypen (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom 27.09.2017)	- zeichnerische Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Flächennutzung und Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Ergänzend werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik

*Für Bürger/ Amtliches/ Bekanntmachungen/ Öffentlichkeitsbeteiligungen*

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Auslegungs- und Billigungsbeschluss des Stadtrates über den Entwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 06. Juli 2018 und die dazugehörigen Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik

*Für Bürger / Bürgerservice / Bürgerinfoportal / Recherche* unter Angabe der Beschlussnummer BV/229/2018/III-61 eingesehen werden. Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Zusammen mit den Unterlagen werden am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereitgehalten. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Tech-

nischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 100a (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

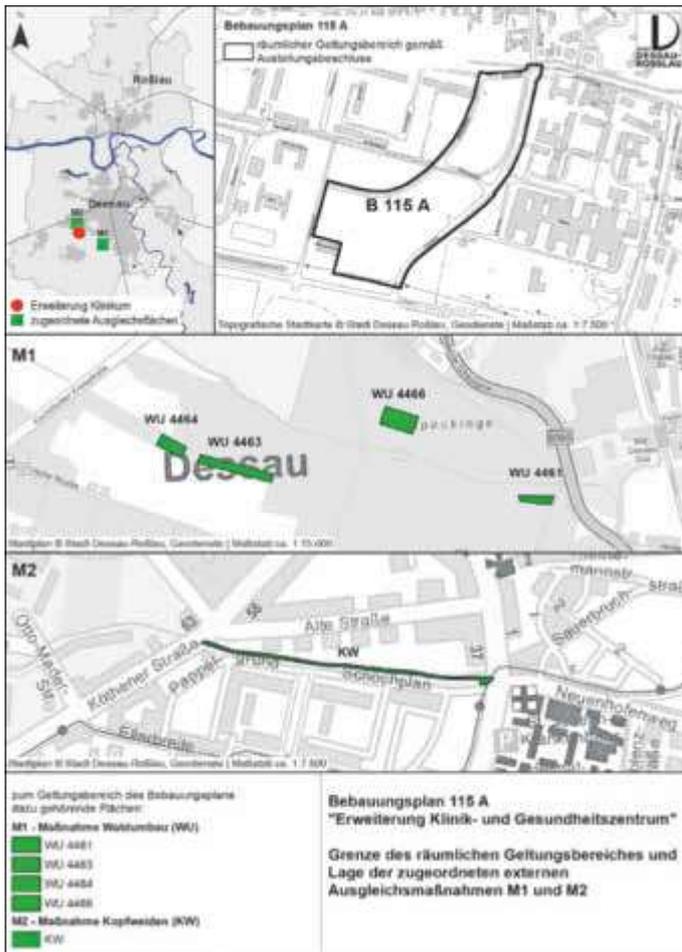
Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Entsprechend § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Dessau-Roßlau, den 14. September 2018

Peter Kuras  
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten der DESWA GmbH – Antrag auf Änderungsbescheinigung für eine wasserwirtschaftliche Anlage, hier: Trinkwasseranlagen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Dessau**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 25.12.1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 Achte Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die DESWA Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, Albrechtstr. 48, 06844 Dessau-Roßlau, für die Trinkwasserleitungen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Dessau für Trinkwasserleitungen DN 80 – DN 150 nebst Schutzstreifen von 2 m Breite mittig der Leitungsachsen, die der öffentlichen Versorgung der im Stadtgebiet Dessau-Roßlau befindenden Trinkwasserleitungen dienen, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten der DESWA GmbH (Antrag auf Änderungsbescheinigung) beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 9 GBBerG für bereits bestehende Leitungen/Anlagen bezüglich der nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten der Antragstellerin. Sie umfasst das Recht:

1. Das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung, die Rekonstruktion und den Neubau jederzeit zu betreten und zu benutzen.

2. Die für die Übertragung notwendigen baulichen Anlagen einschließlich Fundamente, Erdungsanlagen und Einrichtungen für die Informationsübertragung nebst Zubehör zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
3. Vom Grundstücks-, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten zu verlangen, keine baulichen Anlagen zu errichten bzw. errichten zu lassen und keine Maßnahmen vorzusehen, die den Bestand der Anlage und Einrichtungen beeinträchtigen oder gefährden.
4. Im Bereich der ausgewiesenen Schutzfläche keine leitungsgefährdenden Stoffe zu lagern, Anpflanzungen und Bewuchs so zu halten, dass sie den Bestand der Anlage nicht gefährden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist der Bewuchs durch den Eigentümer zu entfernen; anderenfalls erfolgt diese entschädigungslos und auf Kosten des Eigentümers durch die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH.
5. Das Gelände im Schutzbereich ist nicht zu erhöhen oder abzutragen.
6. Waldbestände so zu bewirtschaften, dass sie den Betrieb und die Nutzung der Anlagen nicht stören oder gefährden. Sie sind bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände zurückzuschneiden oder ganz zu beseitigen.
7. Die Ausübung des Rechtes kann an Dritte übertragen werden.

Die Trinkwasserleitungen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Dessau befinden sich auf den nachfolgenden Grundstücken:

- Gemarkung Dessau, Flur 023, Flurstück alt 07820/000.00 neu 12022
- Gemarkung Dessau, Flur 023, Flurstück alt 07820/000.00 neu 12023
- Gemarkung Dessau, Flur 023, Flurstück alt 07825/000.00 neu 12032

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Dessau-Roßlau, Rechtsamt, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon-Nr. (0340) 204 1624, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Dessau-Roßlau, den 18. September 2018



Peter Kuras  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 05.09.2018**

Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstelle II der Stadt Dessau-Roßlau

Wahl der Haupt- und Hilfschöffen

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das OVG Magdeburg

Wahl eines weiteren beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss



Berufung Stadtwahlleiter und stellvertretenden Stadtwahlleiter

Beschluss über die Anzahl und die Einteilung der Wahlbereiche für die Stadtratswahl 2019

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau für das Jahr 2017

Wirtschaftsplan 2019 des Städtischen Klinikums Dessau

11. Änderung Flächennutzungsplan Dessau für die Erweiterung des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenwegs/Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Unternehmensangelegenheiten Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2017

Ablehnung der Beschlussvorlage: „Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung in der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt "Prüfung der Maßnahme Ersatzneubau Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 in Dessau" vom 28.12.2017“

Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 - Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Änderung der Hauptsatzung

Abberufung von Frau Gudrun Malchin als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung

Abberufung von Matthias Grombach als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau nach § 5 II der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau

Abberufung von Marina Durin und Gerhard Winkler als Mitglieder des Seniorenbeirates

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Seniorenbeirates gemäß § 5 II der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 66 "Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße"/ Einleitung und Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 226 " Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben "

Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum"/Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Spielplatzkonzeption 2018 der Stadt Dessau-Roßlau

Rathaus Altbau - Teilsanierung und Optimierung im Innern- Vergabe von Planungsleistungen

Gesamtmaßnahmebeschluss

STARK III plus EFRE - Ganztagschule "Zoberberg" - Sport- halle MT 90(energetische und allgemeine Sanierung)

Novellierung des Grundsatzbeschlusses - Neubau einer Zweifeldsporthalle am Standort in der Damaschkestraße (Walter-Gropius-Gymnasium)

Gesamtmaßnahmebeschluss

Anbau in Modulbauweise zur Erweiterung des Schulgebäudes am Standort des Gymnasiums "Walter Gropius", Euro- paschule, Peterholzstraße 58, 06849 Dessau-RoßlauVorlage: BV/247/2018/III-65

Schaffung von Retentionsräumen vor der Ortslage Mosigkau - Maßnahmebeschluss

Entscheidung über die Annahme der Schenkung "Sammlung Seelmann" gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Aufhebung des Sperrvermerks in Höhe von 45.000 EUR zwecks Zuschussgewährung an den Verein TuS Kochstedt e. V. (Produktkonto 42410 5215281001 Zuschuss an TuS Kochstedt für Neubau Vereinsgebäude)

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben

Die Generalversammlung hat am 6. 2. 2018 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Dr. Böhmer und Partner GmbH Dessau-Roßlau geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 einschließlich Lagebericht wird festgestellt.

2. Das Jahresergebnis der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird wie folgt verwendet:

Jahresüberschuss	71.732,86 €
wird zusammen mit dem Gewinnvortrag von 105.060,38 € auf neue Rechnung vorgetragen.	

3. Der Geschäftsführer der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Dessau-Roßlau hat dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschlussbericht 2016 ist im Bundesanzeiger einzusehen.

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Büro der Immobilien- und Verwaltungsservicegesellschaft in Rodleben, Roßlauer Str. 94 bereit und sind auf Terminvereinbarung einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 22. 08. 2018

Hoffmann  
Geschäftsführerin

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 20.08.2018  
Flurneueordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
Az.: 14.3 – SLK 014 611 B 5.01\_L01, L02, L03, L04, L06, L07,  
L08\_20\_08\_2018  
Verf. – Nr. SLK 014

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren nach § 56

### Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

### „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

### Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz\*1

#### I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. und 2. Änderung vorgesehenen Umsetzung von Pflanzmaßnahmen (L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum



**15.10.2018** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigegeführten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

## II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **15.10.2018** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

## III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

## IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

## V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

## VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig. Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege-

und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. und 2. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014, die Genehmigung der 2. Änderung erfolgte am 21.06.2018 durch die gleiche Behörde. Diese bilden eine hinreichende Planungsgrundlage. Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **15.10.2018** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen ist zum großen Teil bereits erfolgt und dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Mit dieser Anordnung sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Wegebau im Verfahrensgebiet umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben. Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchs schreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

*Silke Wolff*

Silke Wolff



Anlagen

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug  
Karten zur vorläufigen Anordnung



Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Gemeindeverwaltung Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg 06386 Osternienburger Land; Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale); Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Amt für Presse und Präsentation, Zi. 211, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); Stadt Gommern, im Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, im Rathaus Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt; Stadt Köthen, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Etage, Wallstraße 1-5, 06352 Köthen (Anhalt) und Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus: <sup>1</sup>- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

L07	Zuchau	2	4	0,7180	0,0297	0,6883	1
L07	Zuchau	2	557/8	27,0104	0,3596	26,6508	1
L08	Zuchau	5	246/23	0,3199	0,0107	0,3092	1
L08	Zuchau	5	280/20	0,6030	0,0269	0,5761	1
L08	Zuchau	5	281/21	0,6740	0,0255	0,6485	1
L08	Zuchau	5	340/19	0,0052	0,0034	0,0018	1
L08	Zuchau	5	341/19	0,7083	0,0281	0,6802	1
L08	Zuchau	5	342/24	0,0020	0,0020	-	1
L08	Zuchau	5	343/24	0,0206	0,0174	0,0032	1
L08	Zuchau	5	344/24	0,4679	0,0034	0,4645	1
L08	Zuchau	5	345/26	0,0125	0,0125	-	1
L08	Zuchau	5	346/26	0,6365	0,0034	0,6331	1
L08	Zuchau	5	347/31	0,0060	0,0060	-	1
L08	Zuchau	5	348/31	0,5993	0,0061	0,5932	1
L08	Zuchau	5	349/32	0,0046	0,0046	-	1
L08	Zuchau	5	350/32	0,6774	0,0065	0,6709	1
L08	Zuchau	5	351/38	0,0028	0,0022	0,0006	1
L08	Zuchau	5	352/38	0,8092	0,0054	0,8038	1
L08	Zuchau	5	353/40	0,0462	0,0341	0,0121	1
L08	Zuchau	5	354/40	0,0436	0,0164	0,0272	1
L08	Zuchau	5	355/40	0,1450	0,0567	0,0883	1

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

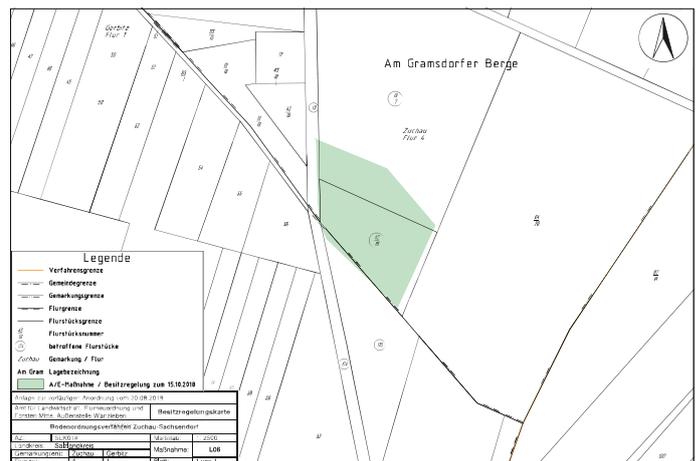
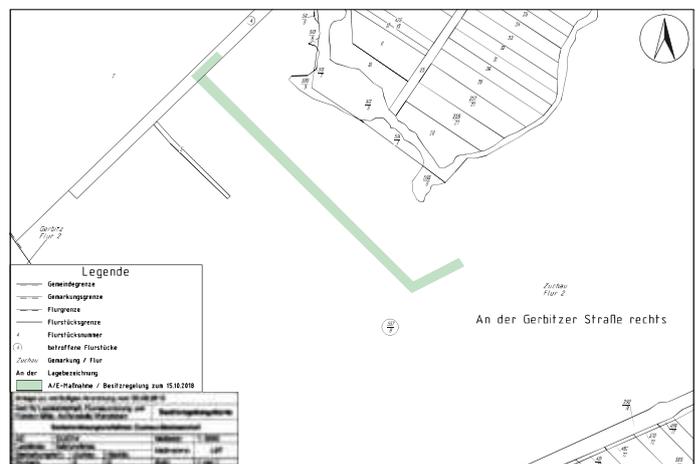
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

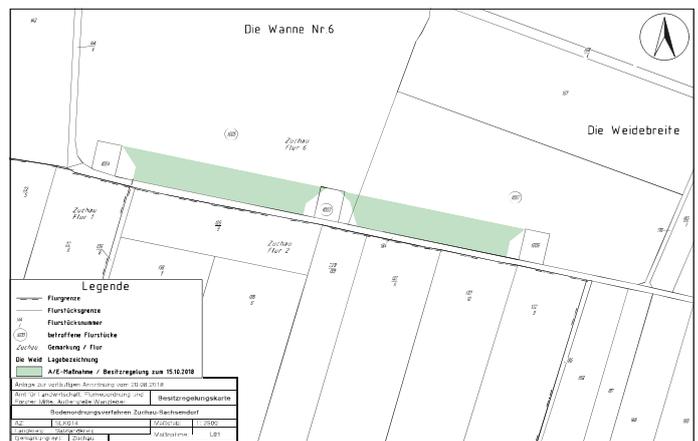
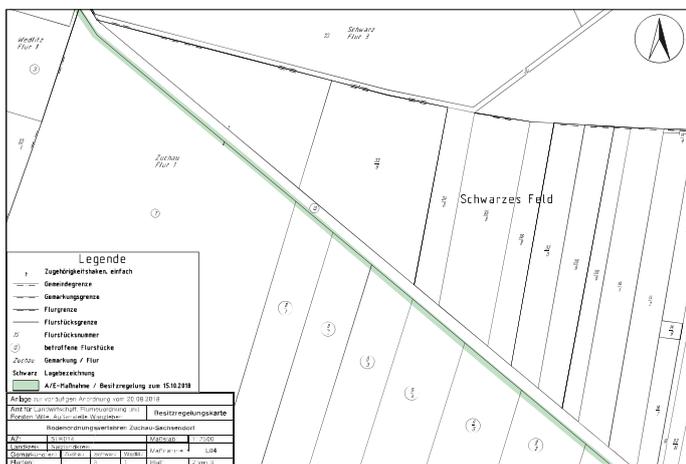
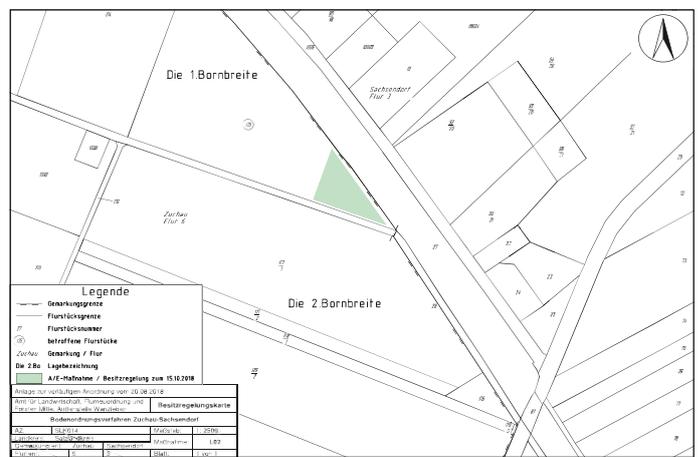
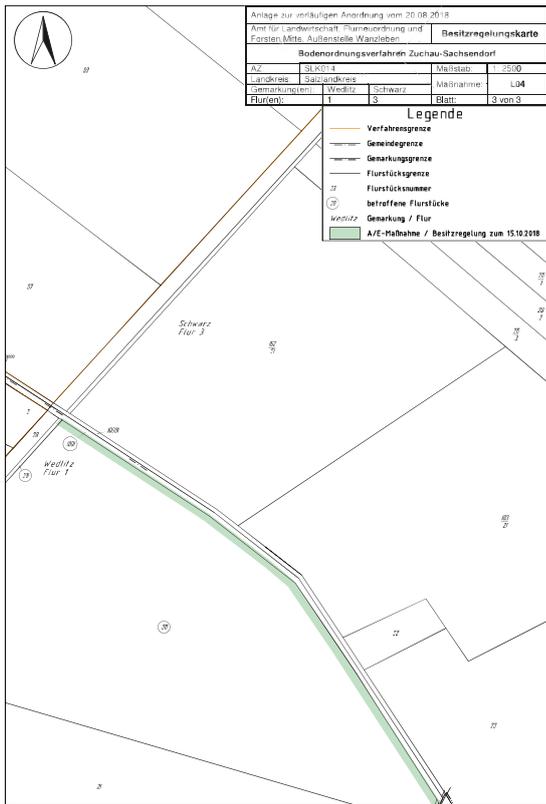
"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014"

**Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 20.08.2018**

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 5 zum Entzug (ha)	Restfläche (ha)	Blattnummer
L01	Zuchau	6	1003	0,0767	0,0037	0,0730	1
L01	Zuchau	6	1005	9,1877	0,5916	8,5961	1
L01	Zuchau	6	1007	3,5775	0,5047	3,0728	1
L02	Zuchau	6	175	2,5788	0,2000	2,3788	1
L03	Zuchau	1	12	1,8760	0,1171	1,7589	1
L03	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,6929	8,0082	1
L04	Zuchau	1	7	11,4510	0,1153	11,3357	2
L04	Zuchau	1	8/1	2,1120	0,0202	2,0918	2
L04	Zuchau	1	8/2	2,1120	0,0232	2,0888	2
L04	Zuchau	1	8/3	2,1119	0,0266	2,0853	2
L04	Zuchau	1	9/1	2,6728	0,0404	2,6324	1,2
L04	Zuchau	1	9/2	2,6476	0,0427	2,6049	2
L04	Zuchau	1	9/3	2,6622	0,0409	2,6213	2
L04	Zuchau	1	9/4	2,6564	0,0358	2,6206	2
L04	Zuchau	1	13	1,6880	0,2608	1,4272	1,2
L04	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,1168	8,5843	1
L04	Wedlitz	1	29	0,4193	0,0010	0,4183	3
L04	Wedlitz	1	30	7,5004	0,2709	7,2295	3
L04	Wedlitz	1	31	5,0822	0,0028	5,0794	2
L04	Wedlitz	1	1001	0,2064	0,0467	0,1597	2,3
L06	Zuchau	4	13	1,5630	0,0190	1,5440	1
L06	Zuchau	4	19/7	3,7424	0,3743	3,3681	1
L06	Zuchau	4	112/19	0,7500	0,6802	0,0698	1
L06	Gerbitz	1	174	0,7447	0,0008	0,7439	1
L06	Gerbitz	1	175	0,8170	0,0286	0,7884	1







## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 67 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Aufnahme einer Grabenverrohrung und Errichtung eines Trogkanals mit lichtdurchlässiger Abdeckung im Bereich der Amtsmühle Roßlau

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 29.01.2018 und Nachträgen vom 06.03.2018 und 13.07.2018 beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 67 ff WHG für die

### Aufnahme einer Grabenverrohrung und Errichtung eines Trogkanals mit lichtdurchlässiger Abdeckung im Bereich der Amtsmühle Roßlau

in der

Gemarkung: Roßlau

Flur: 1

Flurstücke: 672, 671, 79/4, 674, 678, 580, 144/2, 142.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, das durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen.

Die aufzunehmende Gewässerverrohrung befindet sich außerhalb geschützter Flächen, wie einem NATURA 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, einem Biosphärenreservat, einem Naturdenkmal, einem geschützten Landschaftsbestandteil, einem gesetzlich geschütztem Biotop oder einem Wasserschutzgebiet.

Die Öffnung der Verrohrung führt zu Verbesserungen des Wasserabflusses und der ökologischen Situation des Gewässers. Ein Rückstau und damit Vernässungen der angrenzenden Gebäude durch die bisher zu gering dimensionierte Verrohrung wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

## Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistrastraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

**Datum:** 2. Oktober 2018 – 12. Oktober 2018

**Ort:** Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt.

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

*Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Alt-fette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalcker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzen-schutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkraut-bekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.* Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils. Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgender **Telefonnummer: (0340) 503 400 15**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege

Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



## Tourenplan – 3. Schadstoffsammlung – 2. Oktober 2018 – 12. Oktober 2018

### Dienstag, 2. Oktober 2018

09.00 Uhr – - WG Zoberberg: Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD-Containerstandplatz  
 10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Alten: Meister-Knick-Weg/am DSD-Containerstandplatz  
 11.15 Uhr  
 11.45 Uhr – - Kochstedt: Gaststätte „Grüner Baum“  
 12.45 Uhr  
 13.15 Uhr – - Mosigkau: Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße  
 14.15 Uhr  
 14.45 Uhr – - Alten: Auenweg/Ecke Lindenstraße  
 15.45 Uhr  
 16.15 Uhr – - WG Schaftrift: Kleine Schaftrift/Parkplatz – Kaufhalle  
 17.15 Uhr

### Donnerstag, 4. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Törten: Damaschkestraße/Ecke Stadtweg  
 –10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Dessau-Süd: Schwimmhalle Heidestraße/ Parkplatz  
 11.30 Uhr  
 12.00 Uhr – - Ziebigk: Rheinstraße/Ecke Moselstraße  
 13.00 Uhr  
 13.30 Uhr – - Ziebigk: Allerstraße 2 – 4  
 14.15 Uhr  
 14.45 Uhr – - Siedlung: Bauhausplatz  
 15.45 Uhr  
 16.15 Uhr – - Haideburg: Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch  
 17.15 Uhr

### Freitag, 5. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Kleinkühnau: Hauptstraße 25  
 10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Großkühnau: Friedrichsplatz  
 11.30 Uhr  
 12.00 Uhr – - Siedlung: Fichtenbreite/neben DSD-Containerstandplatz  
 13.00 Uhr  
 13.45 Uhr – - Brambach: Neeken/Am Feuerwehrhaus  
 14.30 Uhr  
 15.00 Uhr – - Brambach: an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz  
 15.45 Uhr  
 16.15 Uhr – - Brambach: Rietzmeck/Am Dorfplatz – Denkmal  
 17.00 Uhr

### Samstag, 6. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Siedlung: Kühnauer Straße, vor Nebestelle Landesverwaltungsamt  
 09.45 Uhr  
 10.15 Uhr – - Alten: Große Schaftrift/Parkplatz – Gartenanlage  
 11.00 Uhr  
 11.30 Uhr – - Rodleben: Tornau/, Am Pharmapark-DSD-Containerstandplatz  
 12.15 Uhr  
 12.45 Uhr – - Dessau-Nord: Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz  
 13.30 Uhr  
 14.00 Uhr – - Dessau-Süd: Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz  
 15.00 Uhr

### Montag, 8. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Rodleben: Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz  
 10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Dessau-Nord: Werderstraße/Schillerstraße  
 11.15 Uhr

11.45 Uhr – - Zentrum: Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz  
 12.45 Uhr  
 13.15 Uhr – - Zentrum: Stenesche Straße/Ecke Turmstraße  
 14.15 Uhr  
 14.45 Uhr – - Zentrum: Radegaster Straße/Parkplatz-Kaufhalle  
 15.45 Uhr  
 16.15 Uhr – - Zentrum: Schloßplatz 3  
 17.15 Uhr

### Dienstag, 9. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Sollnitz: Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße  
 10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Kleutsch: Dorfplatz „Am Meilenstein“  
 11.30 Uhr  
 12.00 Uhr – - Dessau-Nord: Eduardstraße/am DSD-Containerstandplatz  
 13.00 Uhr  
 13.30 Uhr – - Waldersee: Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße  
 14.30 Uhr  
 15.00 Uhr – - Mildensee: Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße  
 16.00 Uhr  
 16.30 Uhr – - Mildensee: An der Adria/am DSD-Containerstandplatz  
 17.15 Uhr

### Mittwoch, 10. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Roßlau: Schweinemarkt  
 10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Roßlau: Am Bahnhof  
 11.30 Uhr  
 12.00 Uhr – - Mühlstedt: Freiwillige Feuerwehr  
 13.00 Uhr  
 13.30 Uhr – - Meinsdorf: Lindenplatz  
 14.15 Uhr  
 14.45 Uhr – - Roßlau: Mittelfeldstraße – BBS-Werft  
 15.30 Uhr  
 16.00 Uhr – - Roßlau: Triftweg – An den Glascontainern  
 17.00 Uhr

### Donnerstag, 11. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Roßlau: Markt  
 10.00 Uhr  
 10.30 Uhr – - Roßlau: Schillerplatz  
 11.15 Uhr  
 11.45 Uhr – - Natho: Freiwillige Feuerwehr  
 12.45 Uhr  
 13.15 Uhr – - Streetz: Dorfteich  
 14.15 Uhr  
 14.45 Uhr – - Roßlau: Nordstraße/NP-Markt  
 15.45 Uhr  
 16.15 Uhr – - Roßlau: Am Finkenherd/Parkplatz  
 17.15 Uhr

### Freitag, 12. Oktober 2018

09.00 Uhr – - Roßlau: Finanzrat-Albert-Straße/ Ernst-Dietze-Straße  
 09.45 Uhr  
 10.30 Uhr – - Alten: Pappelgrund (Parkplatz)  
 11.15 Uhr  
 11.45 Uhr – - Zentrum: Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße  
 12.45 Uhr  
 13.15 Uhr – - Zentrum: Thomas-Müntzer-Straße  
 14.15 Uhr  
 14.45 Uhr – - Dessau-Süd: Augustenstraße  
 15.45 Uhr  
 16.15 Uhr – - Dessau-Süd: Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring – Gegenüber Eisen-Maenicke  
 17.15 Uhr